

## Informationen aus den Kantonen im Rahmen des «Follow-Up»-Prozesses der Schengen-Evaluierung im Bereich Datenschutz

### Stellungnahme des Kantons Zug

Empfehlung: Die Kantone sollten	Derzeitiger Stand im Kanton:	Geplante Schritte inkl. Frist:
<p>die Durchsetzungsbefugnisse ihrer Datenschutzbehörden stärken, indem ihnen das Recht verliehen wird, direkt rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen. (Empfehlung 4)</p>	<p><u>Nicht erfüllt:</u> Die Datenschutzstelle des Kantons Zug kann keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen.</p> <p>Allerdings kann sie bei festgestellten Verletzungen von Datenschutzvorschriften das Organ mittels Empfehlung auffordern, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, kann die Datenschutzstelle die Angelegenheit der zuständigen Stelle (Gemeinderat oder Regierungsrat) zum Entscheid unterbreiten (vgl. § 20 des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000, BGS 157.1; nachfolgend DSG).</p>	<p>Keine.</p> <p>Im Zusammenhang mit der laufenden Revision des DSG beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat den Status quo beizubehalten (vgl. Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2019; <a href="https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1973">https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1973</a>).</p>
<p>dafür sorgen, dass alle Websites der kantonalen Polizeibehörden grundlegende Datenschutzinformationen und einen direkten Link zur Website der Datenschutzbehörde des jeweiligen Kantons enthalten. (Empfehlung 18)</p>	<p><u>Teilweise erfüllt:</u> Auf jeder Webseite der Zuger Polizei (<a href="https://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/zuger-polizei">https://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/zuger-polizei</a>) sowie unter «Dienstleistungen - Videoüberwachung» (<a href="https://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/dienstleistungen/videoueberwachung">https://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/dienstleistungen/videoueberwachung</a>) befindet sich je ein Link zur Website der kantonalen Datenschutzstelle. Grundlegende Datenschutzinformationen finden sich auf der Website der Zuger Polizei allerdings lediglich im Zusammenhang mit der Videoüberwachung (vgl. Link oben).</p>	<p>-</p>
<p>sicherstellen, dass die verschiedenen Datenschutzaufsichtsbehörden auf Bundes- und Kantonsebene mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, damit sie ihrer Verpflichtung, die Ausübung der Rechte betroffener Personen zu ermöglichen und zu unterstützen, in vollem Umfang nachkommen können, was auch die Entgegennahme der Beschwerden von Einzelpersonen umfasst. (Empfehlung 19)</p>	<p><u>Teilweise erfüllt:</u> Wegen der Dringlichkeit und erforderlichen Priorisierung von anderen Geschäften können Beschwerden von Einzelpersonen teilweise nicht zeitig an Hand genommen werden.</p>	<p>Die kantonale Datenschutzstelle hat eine Erhöhung der personellen Ressourcen ab 2020 beantragt. Ende 2019 entscheidet der Kantonsrat darüber. Je nachdem plant die Datenschutzstelle weitere Schritte.</p>

<p>sicherstellen, dass Vertretungen im Ausland, Flughäfen, Polizeidienststellen und kantonale Migrationsbehörden in ihren Räumlichkeiten eine Papierfassung des Merkblatts "Schengen und Ihre Personendaten" für die allgemeine Öffentlichkeit bereitstellen. (Empfehlung 25 und 30)</p>	<p><u>Erfüllt:</u> In sämtlichen Dienststellen der Zuger Polizei sowie beim kantonalen Amt für Migration ist das Merkblatt für die Öffentlichkeit aufgelegt.</p>	<p>-</p>
<p>sicherstellen, dass das Informationsmaterial über die Rechte Betroffener im Zusammenhang mit dem VIS leichter zu finden und auch über die Website des EDÖB hinaus eindeutiger ausgewiesen wird, indem die Websites der Kantonspolizei und der Datenschutzbehörde des Kantons auch auf Englisch bereitgestellt werden. (Empfehlung 29)</p>	<p><u>Nicht erfüllt:</u> Sowohl die Website der Datenschutzstelle wie diejenige der Zuger Polizei sind nur auf Deutsch verfügbar.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der Website der kantonalen Datenschutzstelle werden durch diese (allenfalls in Kooperation mit der Zuger Polizei und dem Migrationsamt) voraussichtlich Massnahmen geprüft. Der Umsetzungszeitpunkt richtet sich nach den verfügbaren Ressourcen.</p>